

Satzung für den Imkerverein an der Trave e.V.

§ 1 Gebiet, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Imkerverein an der Trave e.V.
2. Er erstreckt sich hauptsächlich auf das Gebiet Bad Oldesloe und Umgebung
3. Er hat seinen Sitz in Bad Oldesloe und ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Nummer VR 3602 HL Nr.1
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Er ist Mitglied im Deutschen Imkerbund e.v. und politisch und konfessionell neutral.
6. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke

§ 2 Zweck und Aufgabe

Dies soll insbesondere erreicht werden durch

1. Beratung und Schulung der Imker über zeitgemäße Bienenhaltung und -zucht;
2. Förderung des imkerlichen Nachwuchses; Zweck und Aufgabe des Vereines ist die Förderung und Verbreitung der Bienenhaltung
3. Förderung der Tierzucht (§52 Abs.2 Nr.23) und die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§52 Abs.2 Nr.8)
4. Beratung bei der Bekämpfung der Bienenkrankheiten;
5. Beratung bei der Bienenwanderung;
6. Unterstützung der wissenschaftlichen Bienenforschung;
7. Eindeckung mit imkerlichen Versicherungsschutz;
8. Unterstützung in imkerlichen Rechtsfragen;
9. Vertretung des Verbandes gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber den Orts-, Kreisbehörden, Landesbehörden dem Landesverband und Deutschen Imkerbund e.V.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können auf schriftlichen Antrag alle Imker, Vereine, Personen und Einrichtungen werden, die den Zweck und die Aufgabe des Vereins unterstützen und fördern wollen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die imkerlichen Belange verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres. Sie muss sechs Monate vorher schriftlich beim Verein eingegangen sein.
 - b) durch Auflösung des Vereins beziehungsweise Tod des Ehrenmitgliedes;
 - c) durch schriftlichen Ausschluß durch den Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Hierüber entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses an das Mitglied schriftlich eingegangen sein.
5. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
6. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, wenn und solange ein Mitglied mit der

Zahlung von Beiträgen mehr als drei Monate nach Fälligkeit in Verzug ist.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) -die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu befolgen
 - b) -sämtliche Beiträge bis jeweils zum 31.03. eines Jahres zu zahlen
 - c) -dem Verein, die zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und die Nachweise über Mitglieder- und Völkerzahlen als Berechnungsgrundlage für das folgende Jahr bis zum 1. November des laufenden Jahr einzureichen.

§ 5 Beitrag

1. Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist zusammen mit den übrigen Abgaben an den Verein abzuführen.
3. Alle Abgaben sind zweckgebunden und müssen zusammen entrichtet werden.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Datenschutz

1. Die Daten der Mitglieder des Vereins, werden vom Verein in einer elektronischen Datenbank gespeichert.
2. Die Verarbeitung, Dateneinsicht und Nutzung der Daten wird nach den Bestimmungen und Rechtsvorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gehandhabt.
3. Die Auswahl, Speicherung, Löschung, Weitergabe und Zugriffsbedingungen der Daten gemäß Ziffer 1 werden in einer eigenen Datenschutzerklärung geregelt.
4. Änderungen der Datenschutzerklärung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung wie in §9 der Satzung festgelegt.

§ 7 Verbandszeitschrift

Die offizielle Imkerzeitung für Bekanntmachungen des Vereins ist das deutsche Bienenjournal.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern oder deren Vertretern. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig. Alle Mitglieder, sowie die Mitglieder des Vorstandes des Vereins und die Obleute haben in der Vertreterversammlung Anwesenheits-, Antrags- und Rederecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den ersten Vorsitzenden / die erste Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung vier Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Einladung einzuberufen; sie soll bis Februar eines jeden Jahres stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen, wenn der Vorstand sie für nötig hält oder ein Drittel der auf einer Mitgliederversammlung stimmberechtigten sie unter Angabe der Gründe beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von dem ersten / der ersten Vorsitzenden oder dessen /deren Vertreter / Vertreterin geleitet. Auf Antrag während der Versammlung kann die Leitung ganz oder teilweise einer anderen Person übertragen werden.
5. In der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich alle Mitglieder stimmberechtigt .
6. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht
7. Stimmberechtigte, die das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor Beginn der Mitgliederversammlung in eine Stimmliste eintragen;
8. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl oder Abberufung des Vorstandes;
 - c) die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - d) die Festsetzung der Beiträge;
 - e) die Beratung und Entscheidung über Anträge;
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
9. Die Anträge der Mitglieder, die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt werden sollen, müssen spätestens am 15. Dezember des betreffenden Vorjahres bei dem Verein eingehen. Sie sind mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt zumachen.
10. Dem Vorstand steht ein eigenes Antragsrecht zu.
11. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem /der Versammlungsleiter/-in und dem /der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§10 Vorstand und Obleute

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und zwar:
 - a) dem ersten/der ersten Vorsitzenden
 - b) dem ersten /der ersten, zweiten, dritten und viertem Stellvertreter /-in.
2. Die Vorstandsmitglieder werden in unterschiedlichen Jahren für 3 Jahre gewählt und bleiben bis zu der Vertreterversammlung im Amt, auf der über die Neu- oder Wiederwahl, die zulässig ist, entschieden wird. Falls durch vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine Ersatzwahl notwendig wird, läuft die erste Amtszeit des neu gewählten Vorstandsmitgliedes nur so lange, wie die des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes noch gedauert hätte. Der oder die erste Vorsitzende und die Stellvertreter /innen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandssitzungen werden von der oder dem ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet.
4. Der Vorstand soll Obleute berufen für Aufgaben, die fachliches Wissen erfordern, und diese zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
5. Der Vorstand wird nach Ermessen des/der ersten Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies unter Angabe der Gründe verlangt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt .
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
7. Herbeigeführte Vorstandsbeschlüsse über Abstimmung im schriftlichen Post oder Email Verfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
8. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere
 - a) die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) die Führung der Geschäfte des Vereins unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins
9. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und der Obleute ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder und Obleute haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen und geldwerten Leistungen und können darüber hinaus auf Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, die dann von der Mitgliederversammlung fest zu legen ist.
10. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben, in der unter anderem auch der Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder und der berufenen Obleute festgelegt wird.
11. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Über die Schriftführung entscheidet der Vorstand.

§11 Wahlen

Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf einstimmigen Beschluss können die Wahlen offen erfolgen. Derjenige / diejenige gilt als gewählt, für den / die mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen abgegeben wurden. Ist in einem Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht worden, scheidet der Bewerber mit der geringsten Stimmenzahl für den folgenden Wahlgang aus. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.

§12 Kassen- und Vermögensverwaltung

1. Die Jahresrechnung ist rechtzeitig durch den Vorstand aufzustellen.
2. Sie unterliegt der Prüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen. In jedem Jahr scheidet ein Rechnungsprüfer / eine Rechnungsprüferin aus. Eine unmittelbare einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben vier Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung einen schriftlichen, von beiden Rechnungsprüfern unterschriebenen Bericht vorzulegen. Auf ihren Antrag kann die Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes beschließen. Darüber hinaus unterliegt die Jahresrechnung der Prüfung durch einen vereidigten Buchprüfer / einer vereidigten Buchprüferin, sofern die Rechnungsprüfer dies anordnen.
3. Die Jahresrechnung ist mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt zugeben

§13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die erste Vorsitzende und der/die 1. Stellvertreter/-innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bad Oldesloe und ist nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Bad Oldesloe, den 17. Januar 2013